

# Vorlesung 16.10.2013

## Rechtsphilosophie: was? wie? warum?

### 1. WAS?

A. Wolfgang Naucke (\*1931), Kurs Rechtsphilosophische Grundbegriffe, FU Hagen, 1981, S.7:

„Rechtsphilosophie ist die Lehre vom richtigen Recht“

Die These: Richtiges Recht versus positives Recht.

Die Legitimation der These durch Berufung auf Kant

Immanuel Kant (1724-1804), *Metaphysik der Sitten*, 2. Auflage, 1798, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* [Weischedel, 1968, S.336]:

„EINLEITUNG IN DIE RECHTSLEHRE

§ A. WAS DIE RECHTSLEHRE SEI?

Der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, heißt die Rechtslehre (*ius*). Ist eine solche Gesetzgebung wirklich, so ist sie Lehre des positiven Rechts und der Rechtskundige derselben, oder Rechtsgelehrte (*iurisconsultus*), heißt rechtserfahren (*iurisperitus*), wenn er die äußern Gesetze auch äußerlich, d. i. in ihrer Anwendung auf in der Erfahrung vorkommende Fälle kennt, die auch wohl Rechtsklugheit (*iurisprudencia*) werden kann, ohne beide zusammen aber bloße Rechtswissenschaft (*iurisscientia*) bleibt. Die letztere Benennung kommt der systematischen Kenntnis der natürlichen Rechtslehre (*ius naturae*) zu, wiewohl der Rechtskundige in der letzteren zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Prinzipien hergeben muß.

§ B. WAS IST RECHT ?

Diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder, statt einer allgemeinen Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, eben so in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit ? den Logiker. Was rechtens sei (*quid sit iuris*), d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber, ob das, was sie wollten, auch recht sei, und das allgemeine

Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade!, daß er kein Gehirn hat.“

B. Klaus Röhl (\*1938), Christian Röhl (\* ca 1966)

Röhl/Röhl, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Auflage, 2008

S.2: „Die Allgemeine Rechtslehre steht in der Nähe zur Rechtstheorie. Diese wiederum wird in der Regel als eine Untermenge der Rechtsphilosophie angesehen. Innerhalb der Rechtsphilosophie unterscheidet man die Rechtstheorie und die juristische Methodenlehre von der Rechtsphilosophie in engerem Sinne. Der Schwerpunkt derselben liegt traditionell [...] bei der Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts“

Was ist Rechtstheorie? Das ist strittig!

S. 3: „Es besteht immerhin Konsens, dass sich die Rechtstheorie auf die strukturellen und formellen Elemente des Rechts konzentriert. Deshalb zählen zur Rechtstheorie in erster Linie Wissenschaftstheorie der Jurisprudenz, juristische Logik und Rechtsinformatik, Theorie der Rechtssprache und Theorie der Normen. Auch Gesetzgebungstheorie und Systemtheorie werden gelegentlich zur Rechtstheorie gerechnet. Der wichtigste Unterschied [...] besteht darin, daß die juristische Methodenlehre [...] einbezogen wird.

[...]

Zur Rechtstheorie im weiteren Sinne gehören die Theorien des Rechts, nämlich Theorien, die die Entstehung des Rechts, seine Funktion für die Gesellschaft und den Umgang der Juristen mit dem Recht beschreiben.“

S. 4: „Zur Rechtstheorie gehört auch die Ideengeschichte des Rechts. Sie zeichnet das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und Praxis nach, einschließlich der dazugehörigen Theorien des Rechts.“

Was also ist Rechtsphilosophie im weiteren Sinne?

Ein undefinierbares Konglomerat.

## **2. WIE?**

Wir befragen die Akteure, d.h. Juristen, die sich Rechtsphilosophen nennen oder sich vorwiegend mit Fragen, die in der Rechtsphilosophie im weiteren Sinne auftauchen, befasst haben, zu dem Konglomerat. Alle Akteure behandeln als Kinder ihrer Zeit das, was ihnen wichtig erscheint. Belauscht man ihren Diskurs, lernt man, was wichtig war und kann prüfen, ob es dies vielleicht noch ist.

Die Akteure:

Rudolf Stammler (1856 - 1938) Theorie der Rechtswissenschaft

Max Weber (1864 - 1920) Rechtssoziologie

Gustav Radbruch (1878 - 1949) Neukantianismus

Hans Kelsen (1881 - 1973) Positivismus

Carl Schmitt (1888 - 1985) Dezisionismus

Karl Engisch (1899 - 1990) Logik

Karl Larenz (1903 - 1993) Nationalsozialismus

Helmut Coing (1912 - 2000) Naturrecht

Theodor Viehweg (1907 - 1988) Rhetorik

Niklas Luhmann (1927 - 1998) Systemtheorie

Robert Alexy (\*1945) Argumentationstheorie

### **3. WARUM?**

Die Unverzichtbarkeit von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie ist in erster Linie eine These der Rechtsphilosophen und Rechtstheoretiker:

Der Wissenschaftsrat (*Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2000) sagt zur Leistung der „Grundlagenfächer“, d.i. Rechtsphilosophie/-theorie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie: Auf den Rechtsbestand angewandt, liefern sie ein besseres Verständnis desselben und sie schaffen „Referenzräume für kritische Reflexion, wie Gerechtigkeit und innere Widerspruchsfreiheit.“

Vgl.: Gunter Teubner, *Das Recht vor seinem Gesetz: Franz Kafka zur (Un-)Möglichkeit einer Selbstreflexion des Rechts*, *Ancilla Iuris*, 2012, 176 ff.

Eine vernünftige Antwort: Wegen der Bildung.